

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV



Für nachfolgende Entnahmestellen liegen Anzeigen bei der Landesregulierungsbehörde über die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV vor:

Zählpunktbezeichnung
DE0009470166200000S5021302001000Z

Das individuelle Netzentgelt mit erstmaligem Geltungszeitraum ab dem 01.01.2014 steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV tatsächlich eintreten.

gültig ab: 01.01.2014